Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 26 (1946-1947)

Heft: 1

Artikel: Um die Regelung des Schlachtviehmarktes in der Nachkriegszeit

Autor: Cincinnatus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Vermögenswerte in Deutschland die Kompetenzen der Besetzungsmächte von größter Bedeutung sind.

Zusammenbruch als Völkerrechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten der Staatengemeinschaft, bestehen geblieben ist. Es befindet sich zurzeit in einem Übergangsstadium, das sich von allen Präzedenzfällen dadurch unterscheidet, daß bis zu ihrer Wiedererrichtung keine eigene Herrschaftsgewalt neben derjenigen der Besetzungsmächte vorhanden ist. Eine Annexion, wie sie in ähnlichen historischen Situationen erfolgt ist, lehnen die Siegermächte ab. Sie üben die Staatsgewalt im eigenen Namen kraft kriegerischer Besetzung aus, sind aber dabei an die Haager Abkommen gebunden. Mit dem Abschluß des vorgesehenen Friedensvertrages gewinnt Deutschland völkerrechtlich gesehen seine Handlungsfähigkeit zurück.

Aus dieser völkerrechtlichen Situation die Rechtsfolgen in jedem einzelnen praktischen Falle abzuleiten, wird die Aufgabe unserer Völkerrechtstheoretiker und -Praktiker sein.

- ¹) Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Berlin und Leipzig 1924/1926, II., S. 715.
 - 2) D. Anzilotti: Cours de Droit international (franz. Ubersetz.), Bd. I, S. 184.
 - 3) Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, 12. Auflage. Berlin 1925, S. 89.
 - 4) Schätzel: Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen. Berlin 1912, S. 150.
 - 5) a. a. O., S. 184.
 - 6) Schweizerische Juristenzeitung vom 15.3.1946, Seite 89 ff.
 - 7) Exchange-Meldung vom 9. 2. 46.
 - 8) Anzilotti a. a. O., S. 183, Ziff. 2.
 - ⁹) Liszt a. a. O., S. 460.
 - 10) So die allgemeine Ansicht, siehe Strupp: a. a. O., Band II, S. 157.
- Der Text der Haager Abkommen findet sich in der amtlichen Sammlung,
 N. F., Band 26, S. 243 ff.
 - 12) Siehe die zitierte Entscheidung in der Schweizerischen Juristenzeitung.
 - 13) Seite 91 des zitierten Heftes 6 vom 15.3.46.
 - ¹⁴) Siehe NZZ. Nr. 35 vom 8.1.46.
 - 15) Strupp, a. a. O., Band III, Seite 317.

Um die Regelung des Schlachtviehmarktes in der Nachkriegszeit

Von Cincinnatus

In sechs langen Kriegsjahren mit ihren mannigfaltigen Einschränkungen der persönlichen Freiheitssphäre hat sich das Freiheitsbedürfnis des Schweizer Bürgers angestaut. Es äußert sich heute auch im Bereiche des lebenswichtigen *Konsums*. Immer lauter wird der Wunsch nach einem baldigen Abbau der kriegswirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen.

Unsere kriegswirtschaftlichen Vorkehrungen haben sich — darüber braucht nicht diskutiert zu werden — als notwendig erwiesen und sich im Laufe dieser Jahre auch bewährt. Wir verdanken ihnen unsere Durchhaltekraft und unsere relative politische Ruhe. Es wäre sicher auch gefährlich, sich in übereilter Weise von allen kriegswirtschaftlichen Vorschriften frei zu machen. Bei einer nüchternen Überprüfung unserer Versorgungslage wird sich auch der Optimist darüber Rechenschaft geben, daß von einem generellen Abbau aller Rationierungs- und Kontingentierungsmaßnahmen noch nicht die Rede sein kann.

Immerhin war dieser Abbau in etlichen Sektoren unserer Wirtschaft bereits möglich und wird weiterhin überall dort möglich sein, wo in einer Branche die eigentliche Mangelwirtschaft aufgehört hat und eine Wiederherstellung der Marktbeziehungen durch Angebot und Nachfrage im allgemeinen Interesse liegt. Als retardierendes Moment wirkt hier nun die Tatsache, daß sich die kriegswirtschaftliche Produktions-, Verbrauchs- und Preislenkung für gewisse Teile der Produktionsseite so günstig ausgewirkt hat, daß die etwas beunruhigende Tendenz festzustellen ist, aus gewissen kriegswirtschaftlichen Einrichtungen eine Dawerlösung zu machen, die wohl einzelnen Sonderinteressen, nicht aber den Interessen der Gesamtheit gerecht würde. Man redet gelegentlich nicht nur einer Beibehaltung, sondern gar noch einem weitern Ausbau dieser Einrichtungen das Wort.

Diese gegensätzlichen Auffassungen haben bereits zu wichtigen wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen geführt. Auf der einen Seite stehen die Konsumenten und die grundsätzlichen Vertreter einer möglichst freiheitlichen Wirtschaftsführung, auf der andern jene Kreise, die den kriegswirtschaftlichen Apparat zur Verwirklichung von Sonderlösungen für bestimmte Berufsgruppen oder Produktionszweige einsetzen möchten.

Man verrät kein Geheimnis, wenn man in diesem Zusammenhange auf die Tatsache hinweist, daß insbesondere die schweizerische Landwirtschaft seit langem das Ziel verfolgt, sich vor unliebsamen Auswirkungen der Weltwirtschaft und der freien Preisbildung durch gesetzmäßige, ja verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen zu schützen. Diese Bestrebungen sind angesichts der äußerst prekären Lage des Bauernstandes während der Krisenjahre 1) durchaus verständlich.

¹⁾ Hier darf immerhin darauf hingewiesen werden, daß sich die Verhältnisse für die Landwirtschaft schon von 1936 an wesentlich besserten, so daß sich wohl auch ohne Krieg und ohne Verfügung Nr. 5 mit der Zeit eine befriedigende Basis herausgebildet hätte, wie dies beispielsweise auf dem Schweinemarkt der Fall war. Eine verallgemeinernde Argumentation mit den Verhältnissen der «Vorkriegsjahre»

Ebenso verständlich erscheint es, daß die Landwirtschaft, die während des Krieges entscheidend bei der Sicherung unserer Ernährungsbasis mitgewirkt hat und dabei ihre Stellung bekanntlich wesentlich verbesserte, heute das Gewonnene zu halten versucht. Das Schweizervolk ist zweifellos bereit, dem Bauern zu geben, was des Bauern ist, seine Verdienste um die Sicherstellung der Landesversorgung anzuerkennen und ihn nicht auf das Niveau der Krisenjahre zurückfallen zu lassen; es ist auch bereit, dem Bauernstande innerhalb unserer Volkswirtschaft angesichts der besondern schweizerischen Situation eine gewisse Sonderstellung einzuräumen; es ist dazu bereit, soweit dies nicht in ungebührlichem Ausmaß auf Kosten anderer für uns ebenfalls lebenswichtiger Wirtschaftszweige und nicht allzusehr auf dem Rücken des Konsumenten geschehen soll; es ist dazu bereit, wenn ihrerseits auch die Landwirtschaft bereit ist, sich den höhern volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen unterzuordnen.

Hier aber gehen die Meinungen offensichtlich auseinander. Dies zeigt sich in jüngster Zeit namentlich in bezug auf die Ersetzung der kriegswirtschaftlichen Regelung der Verwertung von Schlachtvieh, bekanntlich einer der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produktionszweige, aber auch einer der hauptsächlichsten Konsumfaktoren. Im Rahmen seiner allgemeinen Zielsetzung möchte der Schweizerische Bauernverband auch die Dauerregelung des Schlachtviehmarktes für die Nachkriegszeit in den Komplex der «landwirtschaftlichen Existenzsicherung» aufnehmen. Mit seinem bekannten Gutachten «Zur Regelung des Schlachtviehabsatzes in der Nachkriegszeit» (vom 16. Januar 1945) hat er die Diskussion ins Rollen gebracht. Er stieß mit seinen Vorschlägen jedoch auf den entschiedenen Widerstand der Händler und Verwerter, der sich in zahlreichen Verlautbarungen der beteiligten Verbände äußerte. Der Zweck dieser Ausführungen ist, den Leser über die Sachlage in möglichst objektiver und gemeinverständlicher Weise zu orientieren und ihm damit die Unterlagen für seine eigene Urteilsbildung zu vermitteln.

T

Für das Verständnis der heutigen Situation und ihrer Schwierigkeiten dürfte es zweckmäßig sein, sich vorerst ein Bild über die

Entwicklung bis zur kriegswirtschaftlichen Regelung

zu machen. Das Charakteristische dieser ganzen Vorgeschichte ist, daß bis weit in die Nachkriegsjahre des ersten Weltkrieges hinein das Problem der Einfuhr und der Verwertung von Schlachtvieh nicht

schlechthin ist deshalb nicht haltbar; es handelt sich um die Krisenjahre 1930--1936, was oft verschwiegen wird.

in seinen wirtschaftlichen Aspekten, sondern ausschließlich unter seuchenpolizeilichen Gesichtspunkten behandelt wurde. Maßgebend war dabei — bis 1913 — im Grunde das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 betreffend polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen. Die Einfuhr von Schlachtvieh konnte mit dieser gesetzlichen Grundlage nur bei Seuchengefahr gedrosselt werden. Diese Regelung, die im übrigen durch zwei Bundesbeschlüsse (10. März 1891 und 19. Juni 1893) verdeutlicht wurde, konnte jedoch begreiflicherweise nicht einmal in seuchenpolizeilicher Hinsicht genügen, so daß die weitere Entwicklung am 4. Mai 1913 zur Annahme des neuen Art. 69 BV führte, der dann die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Jahre 1917 angenommene sogenannte «Tierseuchengesetz» brachte. Obwohl nun bereits bei diesem Gesetzeserlaß von landwirtschaftlicher Seite wohl auch an den Schutz eigener wirtschaftlicher Interessen (d. h. an die Möglichkeit einer Importdrosselung mit dem Zwecke des Preisschutzes im Inland) gedacht wurde, standen auch hier seuchenpolizeiliche Gesichtspunkte im Vordergrund. Zwangsläufig spitzten sich die Verhältnisse am Ende des ersten Weltkrieges zu; die Fleischpreise standen außerordentlich hoch — bedeutend höher als heute —, so daß Verwerter und Konsumenten im Hinblick auf die notwendigen Preissenkungen nach Schlachtviehimporten riefen; anderseits wurde von landwirtschaftlicher Seite einer weitgehenden Importdrosselung das Wort geredet. Die sich immer deutlicher zeigenden starken Interessengegensätze gaben den Anstoß zu einer Reihe von Lösungsversuchen, die ihren Ausdruck sowohl in Vereinbarungen der beteiligten Partner des Schlachtviehmarktes, in offiziellen und halboffiziellen Maßnahmen als in zahlreichen Bundesbeschlüssen und Verordnungen fanden. Sie konnten alle nur einen relativen Erfolg buchen. Im Jahre 1929 versuchte dann die neugegründete und dem Schweiz. Bauernverband angegliederte Zentralstelle für Schlachtviehverwertung von neuem, den Schlachtviehhandel in geregelte Bahnen zu lenken; aber auch diesem neuen Vorstoß blieb ein nennenswerter Erfolg versagt.

Anfangs der dreißiger Jahre tauchte dann (im Zusammenhang mit dem BRB vom 14. Dezember 1931 betr. Beschränkung der zur Einfuhr zugelassenen Fleischkategorien) erstmals der Gedanke auf, einen Teil der aus dem Schlachtvieh-Import resultierenden Gewinne für die Förderung des Zuchtvieh-Exportes einzusetzen. In einer vom Bundesrat am 1. Juli 1932 gutgeheißenen freiwilligen Vereinbarung der beteiligten Kreise wurde dieser Gedanke in Form gebracht, hat aber offenbar zu recht unbefriedigenden Ergebnissen geführt; denn im Jahre 1936 waren die Verhältnisse wiederum so unhaltbar geworden, daß sie — unter dem Regime der dringlichen Bundesbeschlüsse! — zum Bundesratsbeschluß vom 6. April 1936 führten, der die Einfuhr von Schlachtvieh konkreter in den Dienst der Zucht-

20 Cincinnatus

vieh-Ausfuhr stellte. Die Schlachtvieh-Einfuhr wurde grundsätzlich verboten und nur gegen entsprechende Zuchtvieh-Ausfuhr bewilligt.

Man weiß, daß die rechtlichen Grundlagen dieses Bundesbeschlusses äußerst schwach waren, so daß sowohl der Bundesrat wie die beteiligten Partner des Schlachtviehmarktes ein Interesse daran hatten, daß er nicht angefochten wurde. Die «Lösung» konnte also nur dann und nur solange spielen, als das hiefür notwendige Einverständnis der Beteiligten vorhanden war, und dieses wurde jeweils durch stillschweigende Vereinbarungen und mehr oder weniger annehmbare Kompromisse von Fall zu Fall gerettet. Die Folge war, daß die für die Förderung des Zuchtviehexportes bestimmten Abgaben der Importeure zum Teil in zweckentfremdender Weise für indirekte Preisstützungsaktionen im Inland Verwendung gefunden haben dürften und daß — weil andere rechtliche Grundlagen fehlten - angebliche «Seuchengefahren» weitgehend für wirtschaftspolitische, ja konsortiale Zwecke, d. h. zur Import-Manipulierung eingesetzt wurden. Dazu kamen gewisse Personalunionen zwischen der Schlachtviehzentrale und der neugegründeten Schweiz. Vieheinfuhrstelle und — bei Ausbruch des Krieges — zwischen der Vieheinfuhrstelle und der Sektion Fleisch im K. E. A. Diese Undurchsichtigkeit der Verhältnisse und Zusammenhänge bildete dann die Grundlage einer eigentlichen Monopolstellung des Konsortiums (deren Anfänge bis auf den ersten Weltkrieg und gewisse Armeelieferungsverträge zurückgehen) und jener unerfreulichen Vorkommnisse, die im Laufe des letzten Jahres den Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen und persönlicher Angriffe in der Presse bildeten und die für immer zur Ausschaltung der dabei kompromittierten Persönlichkeiten führen sollten. Die Vorwürfe gegen den Leiter des Eidg. Veterinäramtes, den bäuerlichen Vertreter in der Schlachtviehzentrale und einzelne Mitglieder des Konsortiums der Importeure verdichteten sich bekanntlich bis zur formellen Bezichtigung der Korruption, gegen die bis heute von den Betroffenen unseres Wissens kein gerichtlicher Entscheid angerufen wurde.

II.

Bei der Beurteilung der gegenwärtigen Situation wird man von der

kriegswirtschaftlichen Regelung

des Schlachtviehmarktes ausgehen müssen.

Bei Ausbruch des Krieges war die Fleischversorgung unseres Landes reichlich. Die Durchführung des Anbauplanes, namentlich aber das Versagen der Futtermittel-Importe und die damit verbundene Verminderung der Viehbestände brachten dem Schlachtviehmarkt erhebliche Angebote. Auch in diesem ersten Kriegsjahre setzten die Verbände ihre Bemühungen um die Ordnung des Schlachtviehmarktes fort. In das Jahr 1940 fällt beispielsweise die Gründung des «Syndikates für Vieh- und Fleisch-Einfuhr», in dem die Viehbörse des Schweiz. Metzgermeister-Verbandes, der Verband der Importeure und das Bauernsekretariat in Brugg vertreten waren.

Ein Mangel an Schlachtviehangeboten wurde erst gegen Ende 1941 wieder fühlbar, so daß die Bundesbehörden sich — nach langwierigen Beratungen und mit etwelcher Verspätung — am 1. März 1942 schlagartig zur Fleischrationierung entschlossen. Man wählte damals das sogenannte «offene» Rationierungssystem, bei dem die Metzgereibetriebe von ihrer Kundschaft zwar die Rationierungsausweise abzuverlangen hatten, im übrigen aber in der Beschaffung der Ware völlig frei waren. Die Wirkung war entsprechend: Der Fleischkonsum ging keineswegs zurück, und das Schlachtvieh wurde derart rar, daß die vorgeschriebenen Preise auf breitester Front überschritten wurden. An dieser Entwicklung tragen sowohl die Disziplinlosigkeit der Konsumenten wie die Metzger und ... Bauern ihren Schuldanteil. Die Lage war jedenfalls im Sommer 1942 bereits so verfahren, und die Fleischversorgung stieß auf derartige Schwierigkeiten, daß das Ansehen unserer sonst befriedigend funktionierenden Kriegswirtschaft durch die Fortdauer der Mißstände in Frage gestellt schien. Nachdem alle mit der Schlachtviehvermittlung betrauten Organisationen einschließlich der Schlachtviehzentrale versagt hatten, sah sich das K. E. A. daher zu weitgehenden staatlichen Eingriffen genötigt. Das Resultat ist die

Verfügung Nr. 5 des E. V. D. vom 22. Juli 1942

über die «Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten», die nun heute durch eine Nachkriegsordnung zu ersetzen ist.

Die erwähnte Verfügung Nr. 5 verbot grundsätzlich jeden Handel (und Tausch) von Schlachtvieh. Für die Schlachtviehbeschaffung waren kantonale Beauftragte zu bezeichnen. Die Annahme des Schlachtviehs wurde eidgenössischen Kommissionen zugewiesen. Die Tierhalter hatten ihre Viehbestände der Futterproduktion anzupassen und alles anfallende Schlachtvieh dem kompetenten Beauftragten, bzw. der Annahmekommission anzubieten; diese übernahm die Tiere zu festgesetzten Preisen. Vom Verkaufserlös hatte der Verkäufer ein bestimmtes Treffnis in eine Ausgleichs- und Versicherungskasse abzuführen; die Zuteilung an die Verwerter (Metzger) erfolgte durch das K. E. A., wobei der Zuteilungspreis mit einem durch Preiskontrolle und K. E. A. festgesetzten Zuschlag auf dem Produzentenpreis berechnet wurde.

Diese Verordnung bedeutete nichts anderes als ein Bundesmonopol für den Schlachtviehmarkt ²). Die beteiligten Kreise konnten sich denn damals auch nur schwer zu einer derart einschneidenden Regelung verstehen, wobei zu beachten ist, daß zu den damaligen Gegnern auch das Sekretariat des Schweizerischen Bauernverbandes gehörte. Wie die Händler und Metzger bedauerten damals auch die Bauern den Verlust ihrer Handlungsfreiheit und waren mit allen andern einhellig der Meinung, daß es sich nur um eine vorübergehende Notmaßnahme handeln könne, die nach Kriegsende wieder zu verschwinden habe, um einer freiheitlichen Regelung Platz zu machen. Mit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 5, praktisch seit Mitte September 1942, besteht also kein eigentlicher Handel mit Schlachtvieh mehr. An Stelle des freien Handels trat das Monopol der staatlichen Schlachtviehvermittlung. Der Staat wurde zum Viehhändler!

Die Aufgabe der Sektion Fleisch und Schlachtvieh, die mit der Organisation und Durchführung der staatlichen Schlachtviehvermittlung betraut und zu diesem Zwecke mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet wurde, war keineswegs leicht, weil wichtigste Voraussetzungen fehlten und erst noch geschaffen werden mußten. So bestand vor dem Erlasse beispielsweise keine einheitliche Klassierung und Bewertung von Schlachtvieh. Die erwähnte Sektion des K. E. A. hat in der Folge mit viel Geschick und Sachkenntnis eine sich über das ganze Land erstreckende kriegswirtschaftliche Organisation geschaffen, in die sie alle in Frage kommenden Organisationen einzuspannen wußte; ihre Tätigkeit hat viel dazu beigetragen, daß dies buntscheckige Gespann den festgefahrenen Karren der Fleischversorgung wieder in Gang brachte. Innerhalb von zwei Monaten waren die erforderlichen Vorarbeiten abgeschlossen, und es war den Bundesorganen möglich, alles aufgeführte Schlachtvieh zu übernehmen, zu sichten und an die Verwerter abzugeben. Begreiflicherweise konnte jedoch den Wünschen der Metzger nur in beschränktem Maße Rechnung getragen werden; denn die Sektion konnte nur das verteilen, was die Produzenten zur Auffuhr brachten, und zwar sowohl in bezug auf Quantität als Qualität. Der mengenmäßige Ausgleich wurde später — mit erheblicher finanzieller Hilfe des Bundes — durch Anlage von Gefrierlagern herbeigeführt, deren Inhalt in Zeiten des Mangelangebotes dem Konsum zugeführt werden konnte.

III.

Mit dem zunehmenden Erfolg der kriegsbedingten monopolistischen Lösung hat sich ihr gegenüber im Laufe der letzten drei Jahre die anfänglich ablehnende Haltung der landwirtschaftlichen Kreise

²) Es handelt sich dabei nur um das *Großvieh*, während Kälber, Schafe und Schweine *nicht* unter die Verfügung Nr. 5 fallen.

einschließlich der Leitung des Schweiz. Bauernverbandes wesentlich geändert. Dieser Stellungswechsel zugunsten der Verordnung Nr. 5 ist auf der Bauernseite verständlich angesichts der unleugbaren

Vorteile,

die dem Produzenten durch diese Regelung geboten werden: Sie garantiert ihm vorerst die sichere Abnahme auch in Zeiten des Überangebotes. Sie garantiert ferner einen festen Preis über längere Zeiträume. Dabei wird das Risiko der Kreditgewährung durch die Barzahlung innert 10 Tagen ausgeschaltet; und sie macht den Preis nicht abhängig von der Güte der aufgeführten Ware und enthebt damit den Produzenten der lästigen Pflicht, auf Qualität seiner Lieferungen bedacht zu sein. Der Unterschied gegenüber den Verhältnissen der Vorkriegszeit - mit ihrem durch die in- und ausländische Konkurrenz verursachten Preisdruck — ist frappant, die damaligen Schwierigkeiten bestehen nicht mehr. Der bäuerliche Viehproduzent hat sich daher rasch und leicht an das Bundesmonopol gewöhnt, verläßt sich heute weitgehend auf die Eingriffe und Schutzmaßnahmen des Staates und hat den Sinn für einen freien Existenzkampf — der für alle andern Wirtschaftszweige als Grundgesetz des wirtschaftlichen Handelns bestehen bleibt — weitgehend verloren.

Es ist also durchaus begreiflich, wenn aus Kreisen der Landwirtschaft der Wille laut wird, die kriegswirtschaftliche Absatzregelung in ihren wesentlichen Punkten beizubehalten — wenn auch unter formellem Verzicht auf das Bundesmonopol. Das eingangs erwähnte, von Prof. Dr. O. Howald stammende Gutachten des Schweiz. Bauernsekretariates (vom 16. Januar 1945) hat diesen Willen erstmals in konkreter und systematischer Form zum Ausdruck gebracht: Es bekennt sich zwar zur Ansicht, daß «... die Regelung der Zukunft ... vorwiegend auf privatwirtschaftlicher Grundlage aufgebaut werden» müsse. Es schlägt jedoch gleichzeitig eine Organisation vor, die praktisch den Viehhandel ebenso ausschaltet wie die Verordnung Nr. 5; und es weist den privatwirtschaftlichen Verbänden eine Rolle zu, die ihrer gegenwärtigen Funktion mehr als ähnlich ist. Preis- und Abnahmegarantien werden beibehalten und überdies die Überwachung der ganzen Organisation und die Entscheidungskompetenz bei Differenzen in die Hände der Abteilung für Landwirtschaft beim E. V. D. gelegt. Das alles würde praktisch ein bäuerliches Schlachtviehmonopol bedeuten, das unbedingt noch größere Bedenken wecken müßte als ein Monopol des Bundes. Denn ein derart interessegebundenes Monopol wird in allen Fällen zur Entstehung jener typischen Monopolrente führen, die nicht auf Grund besonderer wirtschaftlicher Leistungen. sondern einzig durch Ausnützung der auf politischem Wege gewonnenen Machtstellung erreicht wird.

Zwar räumt das Gutachten ein, daß den *Vorteilen* der abzulösenden kriegswirtschaftlichen Regelung und des Vorschlages des Bauernsekretariates für die neue Lösung auch

Nachteile

gegenüberstehen. Es ist bezeichnend, wenn dabei nur die Nachteile für die Landwirtschaft selbst, nicht aber die bedeutend größeren für die Gegenseite (Importeure, Händler und Verwerter) ins Auge gefaßt werden. Denn als Nachteile bezeichnet das Gutachten die Verunmöglichung des Direktabsatzes vom Bauer zum Metzger, die Unterbindung des Verkaufs nach Schlachtgewicht (für berufsmäßige Mäster besonders vorteilhaft), die Gefahr der Verbürokratisierung, die Vereinigung einer zu großen Machtfülle in Bern und die Vorzugsstellung der Landmetzger. Es geht jedoch über diese Bedenken mit dem lapidaren Satze hinweg:

«Wo Licht ist, ist auch Schatten! In der kriegszeitlichen Schlachtviehordnung überwiegen für den Bauern die Lichtseiten; und es ist deshalb gegeben, eine ähnliche Regelung auch in der Nachkriegszeit weiterzuführen».

Man wird deshalb den bäuerlichen Katalog der Nachteile bei diesem Anlaß wohl auch um die Argumente der Gegenseite bereichern müssen: die Auswirkungen der Verordnung Nr. 5 haben — unbeschadet ihrer wichtigen Mission im Zeitalter der Mangelwirtschaft — im Produktionssektor (sehr zum Schaden der berufstüchtigen Mäster) durch Ausschaltung jeder Konkurrenz und durch die Absatz- und Preisgarantie auf lange Sicht ein Regime der Mittelmäßigkeit und damit eine entscheidende Vernachlässigung des Qualitätsmomentes hochgebracht; ein Regime, das den Nichtkönner schützt und dem Fähigen den verdienten Mehrpreis vorenthält. Die ganze kriegswirtschaftliche Preisregelung ging darauf aus, die geringeren Qualitäten auf Kosten der Hochleistungen zu überzahlen. (Man stößt ja auch innerhalb der Bauernschaft selbst gelegentlich auf den berechtigten Stolz des Fachmannes, der erklärt, er brauche die Organisation nicht, seine Ware sei so gut, daß er für sie immer Abnehmer finde.)

Durch die Unterbindung des freien Viehhandels auf ein Minimum werden ferner zahlreiche freie und selbständige Existenzen betroffen, die für die soziale Struktur unseres Volkes an sich wertvoll und notwendig sind 3). Durch den Abbruch der Handelsbeziehungen im

³⁾ Eine gewisse Reserve bei Patenterteilungen ist zwar angesichts der Übersetzung des Viehhandels — oft durch ungeeignete Elemente — durchaus wünschenswert. Ein den Bedürfnissen entsprechender freier Handel aber muß auch für den Schlachtviehmarkt gewährleistet bleiben. Der legitime Viehhandel hat im übrigen kein Interesse an der Überzahl der gegenwärtig laufenden Patente [es sollen rund-

Schlachtviehgeschäft hat sich auch die Vermittlung von Nutzvich schwieriger gestaltet. Das Metzgereigewerbe ist völlig von den Zuteilungen abhängig; der Umfang der Schlachtungen kann sich nicht nach den Wünschen und Bedürfnissen des Konsumenten, sondern muß sich nach den Launen des Vieh-Angebotes richten. Auch auf die Qualität des Schlachtviehs besitzt der Metzger keine Einflußmöglichkeiten mehr, auch hier hängt er von der Auffuhr und Zuteilung durch die Verteilungsorganisationen ab. Der gute, berufstüchtige Metzger sollte in der richtigen Ordnung der Dinge die Rolle des Vermittlers zwischen Produzent und Konsument ausüben und gewissermaßen als «Treuhänder» des Konsumenten dafür sorgen, daß dieser gute Ware zum rechten Preis erhält. Während der Dauer der kriegswirtschaftlichen Regelung war er jedoch nur ein Glied in der Kette der Organisation, die ein staatliches Monopol benötigt, ein bloßer Fleischverkäufer und Staatsfunktionär ohne selbständige Unternehmerbefugnisse; er müßte es bei einer Verewigung dieser Regelung bleiben!

Im übrigen ist es eine Erfahrungstatsache, daß die eigentliche Aufgabe des Handels — die richtige Ware zu richtiger Zeit in gewünschter Qualität zum rechten Preise an den richtigen Ort zu bringen — daß diese Aufgabe durch staatswirtschaftliche Betriebe nicht gelöst werden kann. Diese Feststellung gilt auch für die Verordnung Nr. 5; sie konnte nur funktionieren, weil der Konsument in all diesen Jahren sich den empfindlichen Einschränkungen im Interesse der Landesversorgung willig unterzog, ... natürlich auch unterziehen mußte; denn er hatte gar keine andere Wahl als das zu konsumieren, was man ihm vorzusetzen für gut fand. Das mag als Ausnahme in Notzeiten angehen, in normalen Verhältnissen aber darf man es nicht zur Regel werden lassen: sobald das Qualitätsprinzip durch eine Monopolordnung seine Geltung verloren hat, wird der Konsument gezwungen, sich mit schlechteren Qualitäten zu begnügen oder dann einfach auf den Fleischgenuß zu verzichten und zum Vegetarier zu werden.

Dazu kommen grundsätzliche Erwägungen. Es geht hier nicht nur um die Frage einer für alle Partner des Schlachtviehmarktes erträglichen Regelung, mit Einschluß der Konsumenten, sondern es geht auch ganz allgemein um die Abwehr etatistischer Tendenzen in einem wichtigen Sektor unserer Wirtschaft. Wer auf dem Boden einer möglichst freien, der persönlichen Initiative Raum lassenden Wirtschaftsführung steht, wird seine Bedenken vor Lösungen nicht unterdrücken können, die beispielsweise im vorliegenden Falle einen «genossenschaftlichen» Monokapitalismus hochzüchten, was noch gefährlicher ist, als wenn der Staat sich selbst zum Viehhändler machen würde!

⁵⁰⁰⁰ sein], wohl aber — aus fiskalischen Gründen — die Kantone, weil für die Patenterteilung relativ hohe Gebühren verlangt werden.

IV.

Die «privatwirtschaftliche» Lösung des Bauernverbandes.

Es kann unter diesen Umständen nicht überraschen, daß die beiden großen Partner des Bauernverbandes auf dem Schlachtviehmarkt 4) des entschiedensten eine derartige Weiterführung des kriegswirtschaftlichen Provisoriums ablehnen. Manche glaubten zwar, aus den Darlegungen Prof. Howalds an der Abgeordnetenversammlung des Schweiz. Landwirtschaftlichen Vereins (Luzern, 29. September 1945) eine gewisse Mäßigung in den ursprünglichen Forderungen und die Möglichkeit einer Verständigung heraushören zu können. Prof. Howald unterstrich damals neuerdings, daß die Lösung grundsätzlich auf privatwirtschaftlicher Basis gesucht werden müsse, wobei in erster Linie die Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften ins Auge zu fassen sei. Es zeigte sich jedoch bald, daß der Bauernverband nicht daran dachte, Wasser in seinen Wein zu schütten. Von einer Rückkehr zum Gedanken der grundsätzlichen Freiheit des Einkaufes von Schlachtvieh durch Händler und Metzger konnte keine Rede sein. Das zeigte sich deutlich, als der Bauernverband in der Folge dazu überging, für den landwirtschaftlichen Produktionssektor die genossenschaftliche Organisation aufzuziehen, was offenbar mit beträchtlichem Erfolg geschieht 5). Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden; denn niemand wird der Landwirtschaft das Recht bestreiten, sich genossenschaftlich zu organisieren. Leider zeigt sich jedoch auch an diesem Beispiel, daß allen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbildungen beinahe zwangsläufig eine monopolistische Tendenz innewohnt.

Das Ziel der neuen Genossenschaften für Schlachtviehverwertung ist nach ihren Statuten die «Sicherung des Schlachtviehabsatzes und eines den Produktionskosten angemessenen Preises». Die einzelnen Genossenschaften sind durchgehend auch Mitglieder der großen Dachorganisation, der «Schweiz. Genossenschaft für Schlachtviehabsatz», deren Reglement für Schlachtviehabnahme und Preisbildung maßgebend ist. Die Beschlüsse der Genossenschaft sind für ihre Mitglieder verbindlich, ebenso die von ihr aufgestellten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Die Mitglieder sind zur Ablieferung sämtlicher Schlachttiere an die Genossenschaft oder ihre Organe verpflichtet;

⁴⁾ Es handelt sich um den «Schweiz. Wirtschaftsverband für den Viehverkehr» (der die Händlergruppe, den Verband schweiz. Metzgermeister und den Verband der Importeure umfaßt) und um den «Verband schweiz. Großmetzgereien mit Filialgeschäften».

⁵⁾ Man hört, daß es dem Bauernverband bereits gelungen ist, 85 bis 90 % der bäuerlichen Viehproduzenten unterschriftlich für den Beitritt zur genossenschaftlichen Organisation zu gewinnen.

die Abgabe von großem Schlachtvieh an die Metzgerschaft ist untersagt oder einer Bewilligungspflicht unterstellt. Sehr wesentlich ist, daß in erster Linie die Aufnahme von Kollektivmitgliedern (Milchgenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften, Viehversicherungskassen und landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften aller Art) vorgesehen ist. Einzelmitglied können nur jene werden, die keinem Kollektivmitglied angehören. Das bedeutet angesichts der weitreichenden und mehrfachen Organisierung der landwirtschaftlichen Bevölkerung unter Umständen die Ausübung eines Kollektivzwanges. Es ist einleuchtend, daß die Vorteile der bestehenden Genossenschaften als Zug- und Druckmittel für die Mitgliederacquisition der neuen eingesetzt werden.

Der genossenschaftliche Selbsthilfegedanke ist zweifellos echt schweizerisch und aller Förderung wert. Aber er wird nur durch den freiwilligen Zusammenschluß verwirklicht; der genossenschaftliche Geist läßt sich nicht zwingen, und alle Zwangs-«Genossenschaften» mit etatistischen und monopolistischen Tendenzen bedeuten eine Verzerrung des Genossenschaftsbegriffes. Diese Verzerrung muß leider auch bei den neuen bäuerlichen Genossenschaften für Schlachtviehabsatz festgestellt werden: obwohl die Notwendigkeit einer privatwirtschaftlichen Basis auch bäuerlicherseits mehrfach hervorgehoben wurde, wird in der neuen Regelung der staatlichen Intervention eine große — zu große — Rolle zugedacht. Der privaten Initiative bleibt ein winzig kleiner Raum. Sozusagen alles wird in ein Organisationsschema gepreßt, das die freie Konkurrenz völlig ausschaltet. Die in der Übergangs- und Nachkriegszeit zu lösenden Aufgaben sollen entweder durch die bäuerliche Produzentenorganisation selbst oder dann doch unter ihrem maßgebenden Einfluß gelöst werden. Verwerter und Konsumenten werden nur in beschränktem Maße und auf Nebengeleisen zur Mitarbeit eingeladen; und überdies fehlt es - um das Bild zu vervollständigen — auch nicht an der Drohung, nötigenfalls eigene Metzgereien zu eröffnen, falls die Verwerter nicht Ordre parieren wollen.

Als erschwerendes Moment kommt hinzu, daß es sich ausgerechnet beim Schlachtvieh um eine Ware handelt, die des individuellen Handels bedarf und ohne schwerwiegende Nachteile für den Konsumsektor nicht standardisiert werden kann. Und überdies darf darauf hingewiesen werden, daß die vorgesehene Regelung sich auf den Bundesratsbeschluß vom 3. November 1944 — also auf einen Vollmachtenbeschluß — stützt, obwohl anderseits die Beschreitung des Vollmachtenweges für die Ordnung des Schlachtviehmarktes auch auf bäuerlicher Seite abgelehnt wurde.

Man braucht weder Viehhändler noch Metzger zu sein, um derartigen Erwägungen die grundsätzliche Berechtigung zuzusprechen. Auch der Konsument muß der in Bildung begriffenen neuen landwirtschaftlichen Organisation skeptisch gegenüber stehen; denn er hat ein Interesse daran, daß der Metzger wieder die Möglichkeit erhält, sein Schlachtvieh so einzukaufen, wie es der Eigenart seines Betriebes und den Ansprüchen seiner Kundschaft entspricht.

Damit ist keineswegs gesagt, daß eine Wiederherstellung der Vorkriegssituation wünschenswert und eine Regelung des Schlachtviehmarktes unnötig wäre. Über die Notwendigkeit dieser Regelung ist man sich einig. Man wird deshalb — wenn man das Regime der Verordnung Nr. 5 als überholt betrachtet — auch seine Hand für eine neue Lösung bieten müssen, die sowohl den vertretbaren Begehren der diversen Partner des Schlachtviehmarktes als auch den Bedürfnissen des Konsumenten gerecht wird. Metzgerschaft und Viehhandel haben sich denn auch grundsätzlich bereit erklärt, bei einer Regelung der Schlachtvieh- und Fleischeinfuhr, bei einer Organisation der Überschußverwertung und der Lagerhaltung, bei der Sicherstellung von angemessenen und möglichst stabilen Preisen und bei einer Verwirklichung der Schlachtviehversicherung mitzuwirken. Diese Bereitschaft ist beispielsweise bei der Frage der Überschußverwertung umso bemerkenswerter, als in Verwerterkreisen die Möglichkeiten der Lagerhaltung sehr skeptisch beurteilt werden. Den einzig möglichen Weg hiefür bietet nämlich das Einfrier-Verfahren, das erfahrungsgemäß Absatzschwierigkeiten, Gewichts- und Qualitätsverluste mit sich bringt; die sich ergebenden Differenzen hätte natürlich die Verwerterseite zu tragen.

Auf die Voraussetzung, daß im übrigen der Einkauf von Schlachtvieh für Händler und Metzger frei sein soll, wollen Händler und Verwerter jedoch begreiflicherweise nicht verzichten, während anderseits die Landwirtschaft durchblicken läßt, daß sie sich mit den gemachten Zugeständnissen allein nicht zufrieden geben wird und nicht gewillt ist, auf ihre genossenschaftliche Organisation des Schlachtviehmarktes im skizzierten Sinne zu verzichten. Wenn die Vertreter der Landwirtschaft es heute ablehnen, eine Regelung zu akzeptieren, die ihnen eine weitgehende Absatz- und Preisgarantie sichern würde, dann liegt der Beweggrund hiefür offenbar darin, daß ihre Pläne weitergehen: man wird sich daran erinnern müssen, daß auf bäuerlicher Seite die Absicht besteht, Leitung, Aufsicht und Entscheidungskompetenzen der neuen Organisation in die Hände der Abteilung für Landwirtschaft beim E. U. D. zu legen. Im Hintergrund besteht hier also offensichtlich der Wunsch, mit dem «genossenschaftlichen» Schlachtviehmonopol auch noch die Kontrolle über den Schlachtvieh-Import zu erlangen. Damit ist zweifellos der Gedanke der «bäuerlichen Existenzsicherung» auf dem Gebiete der Schlachtviehproduktion konsequent zu Ende gedacht. Das Import-Ventil bietet die letzte

Möglichkeit, das Preisniveau zu beeinflussen; wenn seine Handhabung in die Hände einer ausgesprochenen Interessengruppe gelegt wird, besitzt sie die Möglichkeit der eigentlichen Preis- und Konsum-diktatur.

Auf diese Weise würden wir — während in andern Wirtschaftszweigen, beispielsweise im industriellen Sektor, der Abbau der kriegswirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen sehr weitgehend durchgeführt wurde — in bezug auf den Schlachtviehmarkt zu einer ausgesprochenen «Kommandowirtschaft» gelangen. Und dem Konsumenten würde nichts anderes übrig bleiben, als das zu tun, was er bisher getan hat: zu gehorchen!

V.

Mit einer kritischen Durchleuchtung der Situation ist es nicht getan. Man wird, wenn man gewisse Übermarchungen ablehnt, auch versuchen müssen, den Weg zu einer

befriedigenden Lösung

zu finden. Das ist zugegebenermaßen keine leichte Sache. Grundsätzlich muß in erster Linie festgestellt werden, daß uns die besondere Lage des schweizerischen Bauernstandes — der sich seinen gerechten Anteil am Sozialprodukt nicht völlig aus eigenen Kräften zu sichern vermag — eine gewisse Einschränkung der Handelsfreiheit zu seinen Gunsten ganz allgemein nahe legt. Dies trifft zweifellos auch für das Gebiet der Viehverwertung zu. Man wird daher um eine Lenkung des Schlachtviehmarktes und entsprechende Eingriffe der staatlichen Autorität nicht herumkommen. Die Schwierigkeit liegt darin, den vertretbaren landwirtschaftlichen Begehren gerecht zu werden und dabei die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der einzelnen Partner nach Möglichkeit zu gewährleisten, ohne das Sonderinteresse des einen oder andern Berufsstandes vor die Interessen der Gesamtwirtschaft zu stellen. Die kommende Lösung wird auf jeden Fall so getroffen werden müssen, daß die Freiheit des Handels nicht die Ausnahme, sondern die Regel bildet.

Das Hauptziel der zu schaffenden Bewirtschaftungsorganisation wird zweifellos eine annehmbare Preisstabilisierung auf einem Niveau sein, das den Produktionskosten entspricht und für den Konsumenten tragbar ist. Da die für den Bauern ruinösen Preisschwankungen der Vorkriegszeit einerseits durch das stoßweise Überangebot 6) und anderseits durch zu große Importe verursacht wurden, muß jede

⁶⁾ Preissturz im Herbst, wo das Angebot wegen mangelnder Regelung jeweils stark anschwoll, weil alle Landwirte Vieh zu verkaufen hatten und Preishausse im Frühling und Sommer, weil nur noch vereinzelte Produzenten in der Lage waren, Vieh abzugeben.

30 Cincinnatus

Neuregelung auch eine Anpassung der Produktion⁷) und des Importes an die mehr oder weniger konstante Nachfrage ins Auge fassen.

Für die Importregelung wird entscheidend sein, auf welcher Basis der Marktpreis gehalten werden soll. Damit tritt auch hier die Frage des «gerechten Preises» in den Vordergrund. Der Landwirtschaft steht neben der Deckung ihrer Produktionskosten auch ein angemessener Gewinn zu. Die Berechnung der Produktionskosten dürfte allerdings nicht mit Elementen belastet werden, die mit der eigentlichen Viehproduktion nichts zu tun haben; sie darf auch nicht die höchsten Produktionskosten bei ungünstigsten Verhältnissen, sondern muß die durchschnittlichen Produktionskosten bei normalen Verhältnissen berücksichtigen; die Festsetzung der Produktionskosten hätte auf Grund einer neutralen Kostenberechnung zu erfolgen und wäre in die Hände einer paritätischen Stelle zu legen.

Bei der Frage der Absatzsicherung braucht im übrigen nicht einseitig an eine eigentliche und oft postulierte Uberschußverwertung gedacht zu werden. Man kann diesem Problem in gewissem Umfange auch durch eine Verhinderung des Überangebotes beikommen. Eine gewisse Lenkung auf der Seite des Angebotes unter Berücksichtigung der Nachfrage-Situation ist in Kauf zu nehmen. Die Produktion hat eben möglichst weitgehend Rücksicht auf die Bedürfnisse des Marktes zu nehmen. Kein Produzent kann auf die Dauer ohne Marktanalyse auskommen. Das alles ist nicht einfach, weil der Landwirt wohl bei andern die Reglementierung zu seinen Gunsten gerne sieht, sich selbst aber in seiner Produktion nur sehr ungerne reglementieren läßt. Aber bei einer Neuordnung, die sich schließlich in erster Linie zu seinen Gunsten auswirken soll und wird, hat der Bauer mit gutem Beispiel voranzugehen und sich vorerst selbst zu Zugeständnissen herbeizulassen, bevor er sie von andern erwarten darf. Man wird daher von landwirtschaftlicher Seite auf Entgegenkommen und vermehrtes Verständnis für die Anforderungen des Marktes rechnen müssen. Selbstverständlich wird sich jedoch auch der Verwerter in diesen Produktionsplan in der Weise einzuordnen haben, daß er die Abnahmepflicht für ein bestimmtes Quantum in bestimmten Zeitpunkten und zu bestimmten Preisen übernimmt.

Wenn die Anstrengungen aller Beteiligten darauf gerichtet sind, Uberschüssen und Stoßangeboten nach Möglichkeit durch Produktionslenkung vorzubeugen, wird auch die Frage der eigentlichen Uberschußverwertung leichter zu lösen sein. Man tut allerdings gut, auf die Lagerhaltung mittels Einfrieren der Überschußware keine

⁷⁾ Es kann sich dabei nicht um eine eigentliche Regulierung der Produktion im Sinne genereller Produktionseinschränkungen handeln, sondern nur um die Beseitigung jener preistreibenden oder preissenkenden Auswirkungen als Folge der saisonmäßig bedingten Angebotsschwankungen.

übertriebenen Hoffnungen zu setzen. Eine weitere Möglichkeit, um den Überschüssen zu begegnen, bietet sich im übrigen durch die Förderung der Aufzucht von Exportvieh. Wenn in diesem Zusammenhange auch auf die Möglichkeit einer Überschußverwertung durch Kompensation mit dem Import hingewiesen und eine Kostendeckung unter Heranziehung der Importgewinne ins Auge gefaßt wird, so sind diese Möglichkeiten nicht zu überschätzen. Der Umfang der Importe der kommenden Jahre kann vorläufig noch gar nicht abgeschätzt werden; es ist außerdem fraglich, ob zwischen den Import- und Inlandpreisen der Zukunft noch so große Differenzen bestehen werden wie vor dem Kriege; außerdem wird der Schlachtviehimport immer einen integrierenden Bestandteil unseres Gesamtimportes bilden und darf nicht einseitig für die Regulierung des Schlachtviehmarktes eingesetzt werden; hier sind nicht agrarpolitische, sondern volkswirtschaftliche Interessen maßgebend.

Wenn es gelingen würde, die erforderliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Verwertern bei den Partnern des Schlachtviehmarktes auf der Basis der Freiwilligkeit und zum Zwecke einer freiheitlichen Organisation des Marktes herzustellen, dann würde sich die Sanierung des Schlachtviehmarktes und die Weiterführung der Schlachtviehversicherung verhältnismäßig leicht gestalten. Auch die

organisatorische Lösung

dürfte dann keine unübersteigbaren Schwierigkeiten mehr bereiten. Diese Lösung würde zweckmäßig in einer Aufteilung nach Funktionen gesucht werden, d. h. in besondern Produzenten- und Verkaufs-, Händler- und Verwerter-Organisationen. Innerhalb der ersteren hätten beispielsweise die landwirtschaftlichen Genossenschaften (ohne Mitgliedzwang irgendwelcher Art!) ihren Platz. Die Händler-Organisation würde in ihrem eigenen Interesse wie auch im Interesse der Gesamtheit sich mit einer Reduktion der zweifellos übersetzten Zahl von Handelspatenten abfinden müssen. Die Metzger-Organisation würde gewisse Abnahme- und Preisgarantien zu bieten haben.

Notwendig wäre sodann die Bildung einer Dachorganisation (Syndikat), in der nicht nur die Produzenten- und Verwerterkreise, sondern auch die Konsumenten angemessen und mit qualifizierten Persönlichkeiten vertreten wären. Sie müßte unter der Leitung einer unabhängigen, nach keiner Seite gebundenen anerkannten Persönlichkeit mit den notwendigen Fachkenntnissen stehen. Die wesentlichsten Aufgaben dieser Dachorganisation wären eine systematische, sich über

das ganze Land erstreckende Marktforschung, die Festsetzung der Richtpreise, die Aufstellung des Produktionsplanes und die Regelung des Importes.

Ihr zur Seite hätte eine vom E. V. D. einzusetzende konsultative Kommission zu stehen, der gewissermaßen zusammen mit der Dachorganisation die oberste Lenkung des Schlachtviehmarktes anvertraut würde. Dabei kommt alles darauf an, daß der ganze Schlachtviehmarkt und seine Organisation in Zukunft klare Verhältnisse aufweist und damit gewissermaßen unter die Kontrolle der Offentlichkeit gestellt wird, damit sich gewisse bedenkliche Erscheinungen nicht wiederholen.

Es dürfte im übrigen einleuchten, daß für den Vorsitz und die letzten Entscheidungsmöglichkeiten als neutrale Stelle nur die Handelsabteilung des E. V. D. in Frage kommen kann; denn nur auf diese Weise ist die Verhinderung allfälliger interessegebundener Entscheide möglich; insbesondere muß die Schlüsselstellung der Importregelung in überparteiliche Hände gelegt werden.

So könnten die Erfahrungen, die mit der kriegswirtschaftlichen Ordnung gesammelt wurden, volkswirtschaftlich nutzbar gemacht werden. Eine Neuregelung in diesem Rahmen verlangt natürlich von allen Beteiligten ihre Zugeständnisse, auch von der Landwirtschaft. Sich zu ihnen zu entschließen sollte umso leichter sein, als die Aussichtslosigkeit jedes neuen Versuches — einschließlich der geplanten bäuerlichen Monopollösung — ohne das Zusammenwirken Aller offensichtlich ist. Anderseits lauert im Hintergrund die Gefahr einer mangels rechtzeitiger Verständigung notwendig werdenden staatlichen Zwangslösung, einer «Verfügung Nr. 6», die den einzelnen Partnern, namentlich aber der Landwirtschaft, kaum das bieten dürfte, was auf dem Boden einer freiwilligen Zusammenarbeit für sie erreichbar wäre.

Verkehrspolitische Irrlehren Eine Erwiderung

Von Fritz Wanner

T

Zur Interpretation eines Volksentscheides

Die Karten eines im kürzlichen Abstimmungskampf am meisten hervortretenden Gegners einer eidgenössischen Verkehrs-Koordination sind nun abgedeckt. Abgedeckt mit einer Schärfe und Offenheit, zu der sich auch der extremste Kommentar in der Automobilpresse bis jetzt nach der Abstimmung vom 10. Februar nicht verstiegen hat.